

RS Vwgh 1986/12/10 84/09/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §15;

AuslBG §18;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 lit a;

AuslBG §28 Abs1 lit b;

AuslBG §3;

Rechtssatz

Nach der im § 2 Abs 2 AuslBG enthaltenen Umschreibung des Begriffes "Beschäftigung" ist u.a. auch die Verwendung "in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis" zu verstehen; von diesem Inhalt des Begriffes "Beschäftigung" muss, soweit nicht ausdrücklich anderes im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehen ist, im gesamten Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgegangen werden. Von diesem Begriffsinhalt ist im übrigen auch bei der Anwendung der in der Strafbestimmung des § 28 Abs 1 lit a AuslBG ausdrücklich angeführten §§ 3 und 15 auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984090146.X01

Im RIS seit

21.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at